



**7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur
Fäkalschlamm Entsorgung der Gemeinde Neuburg a.Inn
(GS- FES vom 17.12.2003)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neuburg a.Inn folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgung:

§ 1 Beseitigungsgebühr

1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt Menge in cbm der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden.

Der Rauminhalt der Abwassermenge wird mit einer dafür geeigneten Messeinrichtung ermittelt.

2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 116,78 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus der Hauskläranlage.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2029 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die 6. Änderungssatzung vom 16.11.2017 außer Kraft.

Neukirchen a.Inn, 03.12.2025



Wolfgang Lindmeier
1. Bürgermeister

Angeschlagen am 03.12.2025

Abgenommen:

Veröffentlicht am 03.12.2025

Homepage der Gemeinde Neuburg a.Inn



Bekanntmachung

der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgung der Gemeinde Neuburg a.Inn

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a.Inn hat in der Sitzung vom 17.11.2025 die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgung beschlossen, die am 01.01.2026 in Kraft tritt.

Die Satzung wird ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a.Inn zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Gemeinde Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6
Geschäftsleitung, Zimmer 201

Angelika Datzer-Gabriel

Tel.: 08502 900816

Mail angelika.datzer@neuburg-am-inn.de

Neukirchen a.Inn, 03.12.2025



Wolfgang Lindmeier
1. Bürgermeister

Angeschlagen am 03.12.2025

Abgenommen:

Veröffentlicht am 03.12.2025

Homepage der Gemeinde Neuburg a.Inn